

Nebentätigkeit von Ruhestandsbeamten

Allgemeines

Zusätzliche Einkünfte von Ruhestandsbeamten können auf die Versorgung angerechnet werden, wenn es sich um bestimmte Einkommen handelt und die jeweils individuell geltende Höchstgrenze überschritten wird.

Allgemeine Anzeigepflicht und etwaiger Genehmigungsvorbehalt

Ruhestandsbeamte haben als nachwirkende Pflicht aus dem aktiven Beamtenverhältnis besondere Anzeigepflichten gegenüber dem Dienstherrn zu beachten. Diese betreffen die Aufnahme einer Nebentätigkeit, wenn der Beamte innerhalb eines Zeitraumes von 5 bzw. 3 Jahren (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Tätigkeit aufnimmt, welche mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses in Zusammenhang steht. Hier besteht die Möglichkeit seitens des Dienstherrn, diese zu untersagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus haben alle Beamten im Ruhestand **eine allgemeine Anzeigepflicht**. Sie müssen der für die Versorgung zuständigen Stelle Auskunft über die Höhe des erzielten Nebenverdienstes erteilen – und zwar von sich aus.

Welche Einkünfte unterfallen einer möglichen Anrechnung gem. § 53 LBeamtVG?

Erwerbseinkommen – das sind alle Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen und Einkünfte aus generell genehmigungsfreien Tätigkeiten.

Erwerbsersatz Einkommen – dies sind u. a. Krankengeld und vergleichbare Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die das Erwerbseinkommen ersetzen.

Verwendungseinkommen – ein Sonderfall des Erwerbseinkommens, welches durch eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst und den dazu zu rechnenden Körperschaften/Verbänden erzielt wird.

Anrechnungsfrei sind Einkünfte aus genehmigungsfreien Nebentätigkeiten, z. B. also aus schriftstellerischer, aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten, aus Verwaltung eigenen Vermögens, aus mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbstständiger Gutachtertätigkeiten und aus Tätigkeiten für Berufsverbände, Gewerkschaften u. ä.

Was bedeutet die Anrechnung von Nebeneinkünften auf die Versorgung?

Es besteht **keine Ablieferungspflicht** der Einkünfte, diese verbleiben in voller Höhe beim Beamten. Allerdings kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 LBeamtVG ein Teil der Versorgungsbezüge für die Dauer des Zeitraumes, in welchem Nebeneinkünfte erzielt werden, zum Ruhen gebracht werden – diese werden dann einbehalten. Selbst wenn die Nebeneinkünfte sehr hoch sind und alle Voraussetzungen für eine Anrechnung vorliegen, verbleibt einem Beamten jedoch stets ein Teil seiner Versorgungsbezüge. Diesen Anteil nennt man die sog. **Mindestbelassung**, geregelt in § 53 Abs. 5 LBeamtVG. Diese beträgt in der Regel 20 % der dem Beamten zustehenden Versorgungsbezüge, die ihm stets erhalten bleiben. Diese Regelung gilt allerdings nicht, wenn die Einkünfte sog. Verwendungseinkommen sind. Hier kann es sogar zu einer vollständigen Anrechnung kommen (im Falle der Gleichwertigkeit der Tätigkeit im Vergleich zum zuvor ausgeübten Amt).

Ab welcher Höhe der Einkünfte kann es zu einer Anrechnung auf die Versorgungsbezüge kommen?

Dies geschieht, wenn die sog. persönlichen Höchstgrenzen überschritten werden. Die Berechnungsmoden werden für verschiedene Fallgruppen in § 53 Abs. 2 LBeamtVG festgelegt, sie sind jeweils individuell zu errechnen. Übersteigt die Summe aus bezogenen Versorgungsbezügen und Einkünften diese Höchstgrenze, wird der überschießende Betrag „verrechnet“, in dieser Höhe werden die Versorgungsbezüge zum Ruhen gebracht.

Höhe der Höchstgrenze / Höchstbeträge bei typischen Fallgruppen:

Höhe der Höchstgrenze / Höchstbeträge bei typischen Fallgruppen:		
1. Regelruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (z. B. aufgrund besonderer Altersgrenzen)	2. Vorruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (z. B. auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit die nicht auf Dienstunfall beruht bzw. bei Schwerbehinderten) – diese Höchstgrenze gilt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	3. Ruhestand nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus der jew. Endstufe der Besoldungsgruppe, ggf. zzgl. Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG; (Familienzuschlag) oder: Mindestbetrag – 1,5 fache Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG	71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zzgl. 450 € (+ 2fachen dieses Betrages pro Jahr) zzgl. Aufstockungsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG; oder: Mindestbetrag: 71,75 % vom 1,5 fachen der ruheg. Dienstbezüge *) aus Endstufe der BesGr A 4 zzgl. genannter Ergänzungsbeträge	Hier gilt folgende Unterscheidung: Bei Nebeneinkünften aus Tätigkeit in der Privatwirtschaft - keine Höchstgrenze , keine Anrechnungen. Bei Nebeneinkünften aus Verwendungseinkommen : Höchstgrenzen wie bei Ziffer 1.

In welcher Höhe werden Einkünfte ggf. angerechnet?

Die Höhe des Anrechnungsbetrages kann man vereinfacht wie folgt berechnen:

Versorgungsbezug (brutto) + Einkünfte (brutto) ./ persönlicher Höchstbetrag = Anrechnungsbetrag

Fazit:

Die Höchstgrenzen liegen in nahezu allen Fällen über den Versorgungsbezügen, so dass in der Regel ein gewisser Zuverdienst immer beim Ruhestandsbeamten verbleibt und sich damit lohnt. Je nach Art und Höhe des Zusatzeinkommens kann es aber zu einer mehr oder weniger umfangreichen Anrechnung kommen. Gerade bei Nebentätigkeiten mit Zuverdiensten, die die individuelle Höchstgrenze übersteigen, sollten sich die Betroffenen eingehend mit der Anrechnungsregelung auseinandersetzen, um nicht im Nachhinein enttäuscht zu werden.

Übersicht – was zählt als Verwendungseinkommen?

Verwendungseinkommen – welche Arbeitgeber gehören zum öffentlichen Dienst? (Aufzählung nicht abschließend)	Wer gilt als privater Arbeitgeber?
<input type="checkbox"/> Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände <input type="checkbox"/> Gebietskörperschaften u. die ihnen zugeordneten Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeiten (z. B. Verkehrsbetriebe, Versorgungsbetriebe u. ä.) <input type="checkbox"/> Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts – z. B. IHK, Handwerkskammern u. -innungen, Schulverbände, berufsständische Kammern und Versorgungswerke, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – z. B. gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung u. ä.	<input type="checkbox"/> private Rechtssubjekte – natürliche und juristische Personen, also alle Firmen. Unabhängig davon, wer Anteilseigner ist; <input type="checkbox"/> selbst wenn sich alle Anteile im Besitz der öffentlichen Hand befinden (z. B. Stadtwerke in der Rechtsform einer GmbH) <input type="checkbox"/> Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände
Sonderfall: privatisierte Bereiche – z. B. Post und Bahn: War ein Beamter zuvor diesen Unternehmen zugewiesen, dann gelten Einkünfte aus einer Tätigkeit für diese Unternehmen als Verwendungseinkommen.	